Wettaufwandsteuer - Steueranmeldung -



Bitte senden Sie das Original der Steueranmeldung zurück an:

Stadt Frankfurt am Main Der Magistrat Kassen- und Steueramt 21.33.2 60275 Frankfurt am Main

oder per E-Mail: sonstige-steuern.amt21@stadt-frankfurt.de

Buchungszeichen (bitte stets angeben)													
	9	2	1	6	1								

Steueranmeldung zu § 7 der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (Wettaufwandsteuersatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 7 Abs. 2 der o. g. Satzung ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Frankfurt am Main – Kassen- und Steueramt – zuzuleiten.										
1. Angaben zum Besteuerungszeitraum										
Kalenderjahr 20 Kalendermonat										
2. Angaben zur Betreiberin/zum Betreiber										
Name des Betreibers:										
Anschrift des Betreibers:										
Telefon:			E-Mail:							
2. An archen was Familiation and an II also don Wettersform determin										
3. Angaben zur Ermittlung der Höhe der Wettaufwandsteuer										
Summe aller Brutto-Wetteinsätze		Steuer	rsatz		Zu entrichtende Wettaufwandsteuer					
EUR	3 % des Brutto-Wetteinsatzes =			nsatzes =	EUR					
Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettenden ohne jegliche Abzüge. Die Summe aller Brutto-Wetteinsätze ist durch Beifügen geeigneter Unterlagen, z. B. der Provisionsabrechnung mit dem Wetthaltenden zu belegen.										
Die zu entrichtende Wettaufwandsteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats an das Kassen- und Steueramt der Stadt Frankfurt am Main abzuführen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gemäß § 240 Abgabenordnung festgesetzt.										
Zahlungen sind auf das Konto des Kassen- und Steueramtes der Stadt Frankfurt am Main bei der Frankfurter Sparkasse unter Angabe des Buchungszeichens zu leisten.										
BIC: HELADEF1822 IBAN: DE95 5005 0201 0200 6563 17										
Ich versichere, dass die Angaben in dieser Anmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.										
Ort, Datum:			Unterschrift:							
		l								

Bitte Rückseite beachten

Hinweise

Die Anmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b Hessisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. §§ 164 und 168 Abgabenordnung).

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Ein Bescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b Hessisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 167 Abs. 1 Abgabenordnung). Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und ein Verspätungszuschlag erhoben werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 a Hessisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 152 Abgabenordnung). Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Steueranmeldung festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Kassen- und Steueramt, Paulsplatz 9, 60311 Frankfurt am Main oder elektronisch unter SonstigeSteuern@stadt-frankfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Zustellungsurkunde der Tag der Zustellung. Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Anmerkung

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Abgabe wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehalten.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main vertreten durch das Kassen- und Steueramt, Paulsplatz 9 in 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 069/212-41166 E-Mail: sonstige-steuern.amt21@stadt-frankfurt.de. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Referat Datenschutz und Informationssicherheit, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: Erhebung einer Wettaufwandsteuer; Artikel 6 Absatz 1 Ziffer c und e EU-DSGVO; Der/Die Meldepflichtige ist gemäß § 6 Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Auf die Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15-18, 21 EU-DSGVO. Es besteht das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon 0611/1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und der den Betroffenen zustehenden Rechte ist in unserem Informationsblatt "Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Kassen- und Steueramt der Stadt Frankfurt am Main", das online über unsere Internetadresse: www.kassen-steueramt.stadt-frankfurt.de abgerufen werden kann, zu entnehmen. Sofern Online-Inhalte nicht eingesehen werden können, sind wir gerne bereit, den Betroffenen diese Zusammenstellung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.